

Protokoll der 51. Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2010

Anwesend Rainer Beck
 Horst Meier
 Claudio Lübbig
 Christian Beck
 Monika Stahl
 Daniel Schierscher
 Günther Jehle

2010/366 Genehmigung des Protokolls der 50. Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2010

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2010 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2010/367 Arbeitsvergabe Re-Audit Label Energiestadt

Sachverhalt Das Label Energiestadt muss alle 4 Jahre im Rahmen einer Re-Auditierung durch einen Auditor, respektive durch die Energiestadt-Labelkommission bestätigt werden. Die Gemeinde Planken hat das Label Energiestadt im Jahre 2006 erhalten. Somit ist im Jahr 2010 ein Re-Audit fällig. Mit Gemeinderatsbeschluss 2009/338 vom 27. Oktober 2009 wurde unter anderem der Kredit für das Re-Audit des Energiestadtlabels in Höhe von CHF 12'000.00 genehmigt und in das Budget der Investitionsrechnung 2010 aufgenommen. Die Begleitung zum Re-Audit hat durch einen akkreditierten Energiestadtberater zu erfolgen. Gerwin Frick, Lenum AG, Vaduz, hat bereits als Energiestadtberater die Zertifizierung des Energiestadtlabels im Jahre 2006 begleitet und hat damit das entsprechende Vorwissen um die Bewertung des Massnahmenkataloges durchzuführen. Die Aufwendungen für die Begleitung des Re-Audits belaufen sich gemäss Offerte der Lenum AG auf CHF 11'190.40 inkl. MWSt (Kostendach). Terminlich ist vorgesehen, dass das Re-Audit anfangs Mai 2010 durchgeführt und anfangs Juni 2010 durch die Nationale Energiestadt-Labelkommission bestätigt wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Begleitung des Re-Audits für das Label Energiestadt zum offerierten Kostendach in Höhe von CHF 11'190.40 inkl. MWSt an die Lenum AG, Vaduz, zu vergeben.

2010/368 Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2009

Sachverhalt Im Frühjahr 2009 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2010 sind die Fragebogen über die Sonderbeiträge der Vereine für das Jahr 2009 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen und die Restbeiträge können an die Vereine entrichtet werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2009 in Höhe von CHF 13'970.00 (Vorjahr: CHF 15'946.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2010/369 Genehmigung Wahl FFW-Kommandant-Stellvertreter

Sachverhalt Gemäss Feuerwehrgesetz (FWG) LGBl. 1990/43 vom 16. Mai 1990 gehört es zu den Aufgaben einer Gemeinde, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. In Planken übernimmt diese Aufgabe seit 1962 der Verein Freiwillige Feuerwehr Planken. Der bisherige Kommandant-Stellvertreter Thomas Schierscher hat an der Generalversammlung der FFW Planken am 16. Januar 2010 sein Amt niedergelegt. Zum neuen Kommandant-Stellvertreter wurde Gerhard Wohlwend, Unterm Rain 24, Planken, gewählt. Gemäss Art. 11 FWG obliegt es dem Gemeinderat, die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Wahl von Gerhard Wohlwend zum neuen Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Planken zu genehmigen.

2010/370 Zonenrechtliche Anpassung einer Teilfläche von 796 m2 der Pl. Parz. Nr. 112 vom Übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40, Abs. 2) lit. h) obliegt der Erlass des Zonenplanes dem Gemeinderat. Der Eigentümer der Plankner Parzelle

Nr. 112 stellt den Antrag, für den im Übrigen Gemeindegebiet liegenden Teil seines Grundstückes eine Umzonierung in die Wohnzone vorzunehmen. Das Grundstück umfasst eine Fläche von insgesamt 3'421 m². Davon liegt eine Fläche von 2'625 m² in der Wohnzone und eine Fläche von 796 m² ist dem Übrigen Gemeindegebiet zugeordnet. Für den Eigentümer ist es aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb bei der damaligen Festlegung der Bauzonen in den 70er Jahren die Zonengrenze mitten durch sein Grundstück gezogen wurde. Damals sei dem Eigentümer vom ausführenden Ingenieurbüro mitgeteilt worden, dass keine Fläche in die Bauzone aufgenommen werden könne, bei der die Abführung des Abwassers nicht mit dem natürlichen Gefälle möglich wäre. Der abgetrennte, westlich gelegene Teil seiner Parzelle läge unterhalb des Abflussniveaus.

Der Antragsteller führt dazu aus, dass er vor einiger Zeit durch Zufall erfahren habe, dass bereits in den 70er Jahren ein Gebiet an der Kasernastrasse in die Bauzone aufgenommen wurde, obwohl das Abwasser in die höher gelegene Kanalisation gepumpt werden müsse.

Des weiteren lägen im Gegensatz zu seinem Grundstück mit einer nur leichten Hangneigung ganze Gebiete in der Bauzone, welche durch eine extreme Steilheit und Wasserzügigkeit ein Bauvorhaben nur unter erschwerten Bedingungen zulassen.

Eine vom Eigentümer letztends durchgeführte grobe Nachmessung der Höhenniveaus mittels „Google Earth“ habe ergeben, dass eine Abführung des Abwassers mit natürlichem Gefälle auch im untersten Grundstücksteil möglich wäre. Abzüglich des erforderlichen Grenzabstandes auf der Westseite läge ein allfälliges Bauwerk auf 780 m.ü.m. Der rund 110 m (Luftlinie) entfernte Einspeisungspunkt bei der Gemeindestrasse „Am Nendlerweg“ liege auf 777 m.ü.m. Offensichtlich sei damals dem leitenden Ingenieur ein Vermessungsfehler unterlaufen.

Der Eigentümer stellt deshalb den Antrag, die damalige Ungleichbehandlung bei der Zonenfestlegung zu beseitigen und die Teilfläche von 796 m² seiner Parzelle vom Übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone umzuwidmen.

Seitens der Gemeinde Planken sind keine Unterlagen vorhanden, aus welchen nachvollzogen werden kann, wie die einzelnen Abgrenzungen bei der Erstellung des Zonenplanes in den Jahren 1975 bis zu seiner Genehmigung im Jahr 1984 zustande gekommen sind. Bei verschiedenen Parzellen verlaufen die Zonenab-

grenzungen quer durch die Grundstücke. Eine schlüssige Erklärung dazu ist weder bei der Gemeinde noch beim damals beauftragten Ingenieurbüro vorhanden. Einzig in einer Information der Gemeindevorsteherung vom September 1975 wird bezüglich der Bauzonengrösse festgehalten: „In unserer Ortsplanung ist für Wohnzwecke eine Bauzone von 285'000 m² reserviert. Dies entspricht einer Siedlungsfläche für 1'140 Einwohner. Diese Einwohnerzahl wird aber, wenn es überhaupt soweit kommt, zu einem Zeitpunkt erreicht sein, den wir heute planerisch noch nicht erfassen können. Theoretisch wäre daher noch eine kleinere Wohnzone denkbar. Sie wurde aber bewusst soweit ausgedehnt, damit möglichst viele Bodenbesitzer die Chance zum Bau eines eigenen Heimes besitzen. Dabei boten sich für die Begrenzung der Wohnzone grösstenteils natürliche Gegebenheiten an, es sind dies extreme Steilhänge, rutschgefährdete Gebiete oder Waldflächen.“

Aufgrund dieser Ausgangslage beauftragte die Gemeindevorsteherung im Sommer 2009 die Stabsstelle für Landesplanung eine Vorprüfung dieses Umzonierungsantrages durchzuführen. Die Stabsstelle hat dazu bei den relevanten Amtsstellen entsprechende Stellungnahmen eingeholt. Das Tiefbauamt hat keine besonderen Einwände gegen eine Umzonierung vorgebracht. Demgegenüber hat sich das Hochbauamt, Abt. Baurecht, dahingehend geäussert, dass das Gesuch ausschliesslich auf privaten Erwägungen basiere und aus öffentlich-rechtlicher Sicht keine schlüssigen Beweggründe beinhalte. Ähnliche Fälle seien in der Vergangenheit auch aus präjudiziellen Gründen abgelehnt worden. Es handle sich nicht um eine klassische Arrondierung einer Bauparzelle im Randbereich des zonierten Gebietes, die im öffentlichen Interesse und dadurch auch gerechtfertigt sei. Die Bauparzelle weise zudem eine beträchtliche Fläche auf, die eine grössere Überbauung in nicht unbeträchtlicher Masse noch zuliesse. Das Hochbauamt spreche sich deshalb gegen die nachträgliche Einzonierung aus. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft hat sich ebenfalls ablehnend geäussert. Durch den Mindestabstand für Bauten von 12 m zum Wald sei eine vernünftige Überbauung des zur Einzonierung vorgeschlagenen Westteils der Parzelle, die von drei Seiten von Wald umgeben ist, zumindest stark eingeschränkt. Weil auch der mittlere Teil der Parzelle diesbezüglich eingeschränkt sei, bewirke eine mit der zusätzlichen Einzonierung einhergehende Anhebung der baulichen Ausnutzung ausserdem nicht viel. Zudem sei der heute nicht überbaubare Teil der Parzelle unersetzlich als Manövrierraum für die heutige und künftige Bewirtschaftung (Holzernte) des angrenzenden Waldes notwendig. Aus landschaftlicher Sicht dürfe der gegenständliche, unterste Teil der Parzelle, der sich auf einer stark exponierten, vom Rheintal weit herum einsehbaren Geländeterrasse befindet, nicht überbaut werden, da

dadurch das Landschaftsbild massiv gestört würde. Die heutige Bauzonengrenze sollte deshalb belassen werden. Die Stabsstelle für Landesplanung schliesst sich den vorgebrachten Einwänden der Amtsstellen weitgehend an. Wenn auch die Gründe für die seinerzeitige Bauzonenbegrenzung nicht mehr feststellbar sind, so kann die damalige Festlegung der Zonengrenze auf der gegenständlichen Parzelle doch als zweckmässig bezeichnet werden. Jedenfalls ist aus fachlichen Überlegungen keine Arrondierung der Bauzonengrenze in diesem Bereich angesagt und gerechtfertigt. Als weitere Gründe gegen eine Einzonierung sind insbesondere auch die durch den Waldabstand eingeschränkte Überbaubarkeit und die aus landschaftlicher Sicht unerwünschte Bebaubarkeit dieses Grundstücksteils anzuführen. Dem Gemeinderat Planken wird deshalb empfohlen, vom gegenständlichen Zonierungsgesuch abzusehen.

Die Ablehnungsgründe der Amtsstellen sind aus objektiver Sicht nicht stichhaltig begründet. Dennoch sprechen nachstehende Argumente gegen eine zonenrechtliche Anpassung:

1. Keine Notwendigkeit zur Vergrösserung der Wohnzone in Planken (Verfügbare Wohnzone für weit über 1'000 Einwohner, aktuelle Einwohnerzahl 425).
2. Warum soll ausgerechnet jetzt, über 30 Jahre nach der Zonenfestlegung eine Umzonierung durchgeführt werden ?
3. Eine zonengerechte Überbauung des Grundstücks ist bereits heute möglich.
4. Auslösung eines Präzedenzfalles: Andere Parzellenbesitzer werden ebenfalls eine Umzonierung ihrer Parzellen aus dem Übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone fordern.
5. Die vorgesehene Wohnzonenerweiterung widerspricht dem Grundgedanken des Projektes „Waldrand im Dorfgebiet“, welches zum Ziel hat, den Abstand zwischen Wald und Wohnen wieder herzustellen und zu erhalten.

Demgegenüber sprechen auch einige Argumente für eine zonenrechtliche Anpassung der Pl.Parz.Nr. 112:

1. Gleichbehandlung von Parzellen in Planken, bei denen das Abwasser in die Kanalisation gepumpt werden muss.
2. Nachträgliche Korrektur einer über 30jährigen Ungerechtigkeit.
3. Topographie: Gelände steigt nur leicht an, im Gegensatz zu viel steileren Parzellen in der Wohnzone.
4. Form der Parzelle: rechteckig, es kann ohne baurechtliche Ausnahmen gebaut werden.
5. Die Öffentlichkeit hat durch die zonenrechtliche Anpassung weder einen Vor- noch einen Nachteil und auch keine Kosten zu tragen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die zonenrechtliche Anpassung der Teilfläche von 796 m² der Plankner Parz. Nr. 112 vom Übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone abzulehnen (4:3).

2010/371 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Sachverhalt Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist eine privatrechtliche Stiftung und die Dachorganisation für die Heime Haus St. Florin, Vaduz, Haus St. Laurentius, Schaan, Haus St. Martin, Eschen, Haus St. Mamertus, Triesen und der Stelle Kontakt und Beratung Alterspflege, Vaduz. Die LAK hat den Zweck, die bestmögliche Beratung und Betreuung der in Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfsbedürftigen sicherzustellen sowie vorbeugende Massnahmen zu gewährleisten, um der Entstehung von Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken.

Die Stiftung LAK wird finanziell von den Gemeinden und dem Land getragen. Der Stiftungsrat der LAK besteht aus 16 Mitgliedern, wobei die Gemeinden mit 11 Mitgliedern und das Land mit zwei Mitgliedern vertreten sind. Die derzeitige Organisationsstruktur sowie die Ausgestaltung als privatrechtliche Stiftung genügen den Anforderungen einer „Good Corporate Governance“ nicht mehr. Im Zusammenhang mit der Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen soll für die LAK eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen und die privatrechtliche Stiftung in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schaffung eines Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe zu befürworten und begrüsst die im Gesetz vorgesehene Organisationsform, insbesondere die Redimensionierung und Professionalisierung des Stiftungsrates. Nachdem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung dieser Stiftung mehr und mehr dem Land übertragen werden, ist zu gegebener Zeit auch die Finanzierung, die heute von Land und Gemeinde je zur Hälfte erfolgt, eingehend zu hinterfragen.